

05.07.22

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zum Gesetz zur Strkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstrkungsgesetz - KJSG)

Bundesministerium
fr Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
Parlamentarischer Staatssekretr

Berlin, 4. Juli 2022

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Prsident,

der Bundesrat hat in seiner 1004. Sitzung am 7. Mai 2021 die Entschlieung zum Gesetz zur Strkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstrkungsgesetz - KJSG), Bundesratsdrucksache 319/21 (B), beschlossen.

Die Bundesregierung begrt, dass der Bundesrat dem Gesetz zur Strkung von Kindern und Jugendlichen auch in dieser Entschlieung nochmals ausdrcklich zustimmt und es als fachlich wnschenswerte Reform des SGB VIII bewertet.

In diesem Zusammenhang bedankt sich die Bundesregierung nochmals fr die intensive Mitwirkung aller Lnder an dem im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens durchgefhrten Beteiligungsprozess und fr die im Rahmen der Stellungnahme des Bundesrates vom 12. Februar 2021 (Bundesratsdrucksache 5/21) vorgelegten fachlichen Vorschlge zur Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts.

* siehe Drucksache 319/21 (Beschluss)

26 dieser Vorschläge und Anliegen des Bundesrates wurden im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens im Gesetz aufgegriffen. Darüber hinaus wurde insbesondere in § 107 Absatz 4 SGB VIII das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) - einem Anliegen des Bundesrates Rechnung tragend - verpflichtet, die Wirkungen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes einschließlich seiner finanziellen Auswirkungen auf Länder und Kommunen zu evaluieren. Über das Ergebnis dieser Evaluation muss das BMFSFJ gegenüber dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat Bericht erstatten.

Wie bereits in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Bundestagsdrucksache 19/27481, S. 45 ff.) dargelegt, lehnt die Bundesregierung auch weiterhin die Forderung des Bundesrates zum Ausgleich der sich aus dem Gesetzesvollzug ergebenden Mehrkosten durch den Bund ab. Grundsätzlich haben Bund und Länder, wenn sie für den Vollzug von Bundesgesetzen zuständig sind, die damit einhergehenden Ausgaben jeweils mit ihren Haushaltsmitteln zu finanzieren (vgl. Artikel 104a Absatz 1 Grundgesetz). Ein Anspruch der Länder auf eine Neufestsetzung der Umsatzsteueranteile ist in Ansehung der Kostenfolgen des Gesetzes nicht ersichtlich.

Mit freundlichen Grüßen
Sven Lehmann